



UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG für REIFENUMRÜSTUNGEN an SUZUKI - Kraftradern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fahrplatts- oder Fahrplattengenehmigung für die Reifenumrüstung vorgenommen. Nach durchgeführter Fahrsynthese ist es festgestellt worden, dass jede der hier angeführten Reifenkombinationen bei der Verwendung der nachstehend angeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp EU - BE	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)	
WVBZ e4*0193	GSX-R 1000	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT011F Radial F h. 190/50 ZR17 (73W) tl BT012R Radial F (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl 1)	
				v. BT003F Racing Street h. BT003R Racing Street	
				v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport	
				v. BT016F Hypersport h. BT016R Hypersport	
				v. Hypersport S20F h. Hypersport S20R	
				Die Profile BT016 und S20 dürfen kombiniert werden.	
				v. BT014F Radial h. BT014R Radial	
				v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring	
				v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring	
				v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R	
				Die Profile BT021, BT023 und T30 dürfen kombiniert werden.	
				Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl 2)	
				v. BT003F Racing Street h. BT003R Racing Street	
				v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport	
v. Hypersport S20F h. Hypersport S20R					

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft.

Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**.

eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: mopedreifen.de

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Zustand in der EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter: